

In Art. 119 der Verordnung begegnen wir wieder denselben Gedanken wie in Art. 284 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Art. 1 der Verordnung vom 23. August 1932. Auch hier wird der Versuch einer Anknüpfung an Art. 78 Abs. 2 der Verfassung gemacht, wobei das Vorgehen des Gesetzgebers denselben durchgreifenden Bedenken unterliegt wie bei den anderen beiden Vorschriften.

Schlußbemerkung

Die vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß in der polnischen Gesetzgebung stets der verfassungsmäßige Grundsatz der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter betont wird. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß dieser Grundsatz — und damit zugleich auch das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit als solches — in zweifacher Weise beeinträchtigt ist. Einmal sehen wir in den angeführten Gesetzen als Grund für die Absetzung oder Versetzung von Richtern den vagen Begriff des Interesses der Rechtspflege und des Ansehens des Richterstandes wiederkehren. Weiterhin hat die wiederholte völlige Außerkraftsetzung des Grundsatzes trotz ihrer jeweiligen zeitlichen Begrenzung einen Zustand der Unsicherheit geschaffen, der eine unabhängige, vor Eingriffen der Exekutive geschützte Rechtsprechung der polnischen Gerichte aufs schwerste gefährden muß.

Spanien

Gesetzgebung

3. Gesetz betr. das katalanische Statut

15. IX. 1932. (Gaceta de Madrid, año 271, t. 3, núm. 265, 21. IX. 1932, p. 2090—2094) ¹⁾

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Katalonien bildet eine autonome Region im spanischen Staate in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung der Republik und dieses Statuts. Sie wird durch die Generalidad vertreten; ihr Territorium bilden die Provinzen Barcelona, Gerona, Lérida und Tarragona, so wie sie bei Verkündung dieses Statuts bestehen.

Art. 2. Die katalanische Sprache ist, ebenso wie die kastilische, offizielle Sprache in Katalonien.

Für die amtlichen Beziehungen Kataloniens mit dem übrigen Spanien, ebenso wie für den Verkehr zwischen den Behörden des Staates und Kataloniens, ist das Kastilische die offizielle Sprache.

¹⁾ Übersetzung von Dr. Alfons Adams in Madrid.

Alle Verordnungen oder amtlichen Verfügungen, die innerhalb Kataloniens ergehen, sind in beiden Sprachen zu veröffentlichen. Die Zustellung erfolgt in der gleichen Form, falls ein Beteiligter darum nachsucht.

Innerhalb des katalanischen Gebiets haben die Bürger, ohne Rücksicht auf ihre Muttersprache, das Recht, die offizielle Sprache zu wählen, die sie in ihrem Verkehr mit den Gerichten, Behörden und Beamten aller Klassen, sowohl der Generalidad als auch der Republik, bevorzugen.

Allen Schriftstücken oder Urkunden, die in katalanischer Sprache verfaßt den Gerichten eingereicht werden, ist eine entsprechende kastilische Übersetzung beizufügen, wenn eine der Prozeßparteien es verlangt.

Die öffentlichen, durch die Urkundsbeamten mit dem entsprechenden Beglaubigungsvermerk versehenen Urkunden können unterschiedslos in Kastilisch oder Katalanisch verfaßt werden; die eine oder andere Sprache muß notwendigerweise verwendet werden, wenn eine beteiligte Partei es verlangt. In allen Fällen haben die öffentlichen Urkundsbeamten in kastilischer Sprache die Abschriften auszufertigen, die außerhalb des katalanischen Gebietes rechtswirksam sein sollen.

Art. 3. Die persönlichen Rechte sind durch die Verfassung der spanischen Republik festgesetzt. Die katalanische Generalidad kann in keiner Rechtsmaterie Sonderbestimmungen für die Katalanen und die übrigen Spanier treffen. Diesen stehen in Katalonien niemals weniger Rechte zu als den Katalanen im übrigen Staatsgebiet der Republik.

Art. 4. Unter die Rechtsfolgen des autonomen Regimes dieses Statutes fallen die Katalanen; Katalanen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. diejenigen, die von Geburt im Besitze des katalanischen Bürgerrechts sind und außerhalb der Region keine anderen Bürgerrechte erworben haben;
2. die übrigen Spanier, die das genannte Bürgerrecht in Katalonien erwerben.

Titel II

Befugnisse der katalanischen Generalidad

Art. 5. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 11²⁾ der Verfassung liegt die gesetzgebende Gewalt bei der Generalidad in folgenden Angelegenheiten:

1. Rechtswirksamkeit der amtlichen Bekanntmachungen und öffentlichen Urkunden;
2. Gewichte und Maße;
3. Bergwesen und allgemeine Richtlinien über Forstwirtschaft,

²⁾ Im Text der Gaceta de Madrid ist ein Druckfehler anzunehmen; der einschlägige Verfassungsartikel dürfte der Art. 15 sein (vgl. diese Zeitschrift Bd. 3, H. 2, S. 385). Auf Art. 15 war sowohl in dem entsprechenden Art. 9 des Statutsentwurfs (Dictamen de la Comisión sobre el proyecto de Estatuto de Cataluña, Diario de Sesiones de las Cortes Constituyentes, Apéndice 7º al Núm. 152), wie auch in dem zum Gesetz erhobenen Voto particular del Sr. Patrás al art. 5º (daselbst, Apéndice 1º al Núm. 193) Bezug genommen. [Anm. d. Red.]

Landwirtschaft und Viehzucht, soweit der Schutz des Wohlstandes und die Harmonie der nationalen Wirtschaft davon berührt werden;

4. Eisenbahnen, Straßen, Kanäle, Fernsprechanlagen und Häfen, die von allgemeiner Bedeutung sind, wobei dem Staate der Heimfall und die Oberaufsicht über die Eisenbahnen und das Fernsprechwesen vorbehalten bleiben, sowie auch der direkte Eingriff, den der Staat sich für alle diese Dienste vorbehalten kann;

5. allgemeine Richtlinien über Gesundheitspflege in Katalonien;

6. Regelung des allgemeinen und sozialen Versicherungswesens, wobei dieses letztere der Aufsicht untersteht, die Art. 6 vorschreibt;

7. Gewässer, Jagd und Flußfischerei, unbeschadet der Bestimmung des Art. 14 der Verfassung. Die Wasserbauverbände (Mancomunidades Hidrográficas), deren Tätigkeitsbereich sich auf außerhalb Kataloniens gelegene Gebiete erstreckt, unterstehen ausschließlich dem Staate, solange sie ihren gegenwärtigen Sitz und ihre Autonomie behalten;

8. Regelung des Pressewesens, der Vereine, Versammlungen und öffentlichen Spiele;

9. Enteignungsrecht, immer unter Vorbehalt der Befugnis des Staates, seine eigenen Aufgaben selbst durchzuführen;

10. Sozialisierung der Bodenschätze und wirtschaftlichen Unternehmungen, wobei durch die Gesetzgebung das Eigentum und die Befugnisse des Staates von denen der Regionen abgegrenzt werden;

11. zivile Luftfahrt und Rundfunkwesen, unter Vorbehalt des Rechtes des Staates, das Verkehrswesen den Erfordernissen des gesamten Staatsgebietes entsprechend zu regeln.

Der Staat kann eigene Rundfunkbetriebe einrichten und übt die Beaufsichtigung über diejenigen aus, welche auf Grund einer Konzession der Generalidad senden.

Art. 6. Die Generalidad organisiert alle Dienstangelegenheiten, die die Sozialgesetzgebung des Staates eingerichtet hat oder noch einrichtet. Sie ist für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben und für die Anwendung der Sozialgesetze der Aufsicht durch die Regierung unterworfen, damit unmittelbar deren strenge Erfüllung und die der internationalen sozialrechtlichen Verträge gewährleistet ist.

Gemäß den im vorigen Artikel erteilten Befugnissen kann der Staat jederzeit die Delegierten ernennen, die er für notwendig erachtet, um über die Durchführung der Gesetze zu wachen. Die Generalidad ist auf Ersuchen der Regierung der Republik verpflichtet, die Mängel zu beheben, die bei der Durchführung jener Gesetze festgestellt werden; wenn aber die Generalidad die Beanstandung für ungerechtfertigt hält, wird die Meinungsverschiedenheit dem Urteilsspruch des Gerichtshofes für Verfassungsgarantien gemäß Art. 121 der Verfassung unterworfen. Der Gerichtshof für Verfassungsgarantien kann, wenn er es für notwendig erachtet, die Ausführung von Handlungen und Beschlüssen, auf die sich der Konflikt bezieht, aufschieben, bis er endgültig darüber entscheidet.

Art. 7. Die katalanische Generalidad kann Unterrichtsanstalten aller Stufen und Ordnungen, die sie für zweckmäßig erachtet, schaffen und unterhalten, immer in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 50 der Verfassung, unabhängig von den Lehranstalten und kulturellen Einrichtungen des Staates und aus den Mitteln, die dieses Statut der Finanzverwaltung der Generalidad gewährt.

Die Generalidad übernimmt die Verwaltung der Schönen Künste, Museen, Bibliotheken, die Erhaltung der Denkmäler und Archive, mit Ausschluß des Kronarchivs von Aragonien.

Wenn es die Generalidad vorschlägt, kann die Regierung der Republik der Universität Barcelona Autonomie verleihen; in solchem Falle organisiert sich diese als Einheitsuniversität, die einem Patronat untersteht, das den kastilischen und katalanischen Sprachen und Kulturen die gegenseitigen Garantien der Konvivenz in Gleichberechtigung für Professoren und Studenten gewährt.

Die Prüfungen und Anforderungen, die gemäß Art. 49 der Verfassung der Staat für die Verleihung von Titeln festsetzt, gelten mit allgemeinem Charakter für alle Schüler, die aus den Lehranstalten des Staates und der Generalidad hervorgehen.

Art. 8. Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bleiben dem Staate gemäß den Vorschriften der Ziffern 4, 10 und 16 des Art. 14 der Verfassung alle Dienstzweige der öffentlichen Sicherheit in Katalonien vorbehalten, soweit sie außer- oder überregionalen Charakter haben; ferner die Grenzpolizei, Einwanderung, Auswanderung, Fremdenwesen und das Auslieferungs- und Ausweisungsrecht. Der Generalidad stehen alle anderen innerkatalanischen Dienstzweige der Polizei und des Ordnungswesens zu.

Zum Zwecke der dauernden Zusammenarbeit beider Gruppen von Dienstzweigen, gegenseitiger Hilfeleistungen, Unterstützung und Benachrichtigung, sowie Übertragung derjenigen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalidad fallen, wird in Katalanien unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 20 der Verfassung ein Sicherheitsausschuß geschaffen, der aus Vertretern der Regierung der Republik und der Generalidad sowie derjenigen höheren Behörden gebildet wird, welche der einen oder anderen unterstehen und im Gebiete der Region Dienst leisten. Er ist zuständig für alle Fragen der Dienstregelung, der Unterbringung der Polizei und der Ernennung und Entlassung des Personals.

Dieser Ausschuß, dessen Reglement seine Organisation und Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Inhalt dieses Artikels regelt, hat eine gutachterliche Tätigkeit; die Generalidad kann nicht gegen seine Gutachten handeln, soweit sie Beziehung auf die koordinierten Dienstzweige haben.

In Bezug auf das Personal der Polizeiverwaltung und des inneren Sicherheitsdienstes Kataloniens, die der Generalidad unterstehen, hat der Vorschlag für die Ernennungen von ihrer Vertretung im Ausschuß auszugehen, unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

Art. 9. Kraft ihrer Befugnisse und in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben kann die Regierung der Republik die Leitung der im vorhergehenden Artikel aufgeführten Dienstzweige übernehmen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Kataloniens in folgenden Fällen eingreifen:

1. auf Ersuchen der Generalidad;
2. auf Grund eigenen Ermessens, wenn sie das allgemeine Interesse des Staates oder seine Sicherheit gefährdet erachtet.

In beiden Fällen ist der Sicherheitsausschuß für Katalonien zu hören, um die Intervention der Regierung der Republik für abgeschlossen zu erklären.

Für die Erklärung des Kriegszustandes, ebenso wie für die Aufrechterhaltung, vorübergehende Aufhebung oder Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Rechte und Garantien, findet das allgemeine Gesetz über öffentliche Ordnung Anwendung, das in Katalonien wie im gesamten Staatsgebiet der Republik gilt.

Ebenso gelten in Katalonien die Bestimmungen des Staates über Herstellung, Verkauf, Transport, Tragen und Gebrauch von Waffen und Explosivstoffen.

Art. 10. Der Generalidad steht die Gesetzgebung über Lokalverwaltung zu. Sie erkennt den Gemeindeverwaltungen und anderen, von ihr geschaffenen Verwaltungskörperschaften volle Autonomie für die Verwaltung und Leitung ihrer eigenen Interessen zu und schafft ihnen eigene Einnahmequellen zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben ihres Amtsbereiches. Diese Gesetzgebung kann die Gemeindeautonomie nicht auf engere Grenzen beschränken als es diejenigen sind, die das allgemeine Staatsgesetz bezeichnet.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Generalidad innerhalb von Katalonien die Gebietsabgrenzungen, die sie für zweckdienlich hält, vornehmen.

Art. 11. Der Generalidad steht die ausschließliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zivilrechtes zu, abgesehen von den Bestimmungen in Art. 15 § 1 der Verfassung; ebenso die in Verwaltungssachen, die ihr durch dieses Statut in vollem Umfange zugesprochen wird.

Die Generalidad organisiert die Rechtspflege in allen Gerichtsbarkeiten, mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit für Heer und Marine und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verfassung und den Prozeßordnungen und Verfassungsgesetzen.

Die Generalidad ernennt die Richter und Gerichtsräte mit Jurisdiktion in Katalonien, nach vorausgegangenem Wettbewerb oder Konkurs unter denjenigen, die in der allgemeinen Beamtenliste des Staates aufgeführt sind. Der Generalidad steht die Ernennung der Mitglieder des Kassationshofes von Katalonien zu, gemäß den Bestimmungen, die sein Parlament festsetzt. Die Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft steht, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen, ausschließlich dem Staate zu. Die Beamten der Gemeindegerichte werden von der Generalidad nach der von ihr aufgestellten

Ordnung ernannt. Die Ernennungen der Gerichtssekretäre und des Hilfspersonals der Justizverwaltung erfolgen durch die Generalidad in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates.

Der Kassationshof von Katalonien ist zuständig in allen bürgerlich- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, deren Legislative ausschließlich bei der Generalidad liegt.

Außerdem entscheidet der Kassationshof von Katalonien über die Rechtsmittel, die wegen der Qualifikation von Dokumenten eingelegt werden und die sich auf das katalanische Sonderrecht beziehen und eine Eintragung oder Umschreibung im Grundbuch begründen sollen. Ebenso entscheidet er bei Kompetenz- und Jurisdiktionskonflikten zwischen den Gerichtsbehörden von Katalonien. In den anderen Angelegenheiten kann Revision (*recurso de casación*) vor dem höchsten Gerichtshof der Republik oder dem nach den Staatsgesetzen zuständigen Gerichtshof eingelegt werden. Der höchste Gerichtshof der Republik entscheidet ebenso über die Kompetenz- und Jurisdiktionskonflikte zwischen den Gerichtshöfen Kataloniens und den Gerichtshöfen Spaniens.

Die Grundbuchrichter werden vom Staate ernannt.

Die Generalidad bestimmt die Notare nach vorausgegangenem Wettbewerb oder Konkurs, welche sie selbst in Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen ausschreibt. Wenn in Übereinstimmung mit den Gesetzen die freien Notariate durch Konkurs oder durch Wettbewerb von Notaren besetzt werden sollen, sind alle mit Gleichberechtigung zugelassen, mögen sie im Gebiete von Katalonien oder im übrigen Spanien Praxis ausüben.

In allen Wettbewerben, die die Generalidad ausschreibt, ist die Kenntnis der katalanischen Sprache und des katalanischen Rechts ein Vorteil, ohne daß in irgendeinem Falle die Einrede der Herkunft oder des Bürgerrechts gemacht werden könnte.

Die für Katalonien bestimmten Staatsanwälte und Grundbuchrichter müssen die katalanische Sprache und das katalanische Recht kennen.

Art. 12. Der Generalidad von Katalonien steht die ausschließliche Gesetzgebung und die unmittelbare Ausführung der Gesetze in folgenden Materien zu:

a) die Gesetzgebung und Ausführung der Gesetze über Eisenbahnen, Straßen, Kanäle, Häfen und andere öffentliche Arbeiten in Katalonien, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 15 der Verfassung;

b) Forsten, Landwirtschaft und Viehzucht, die landwirtschaftlichen Syndikate und Genossenschaften, die Agrarpolitik und ländliche Sozialpolitik, unbeschadet der Bestimmungen in Z. 5 des Art. 15 und unbeschadet des Vorbehalts über Sozialgesetze, der in Z. 1 desselben Artikels aufgeführt worden ist;

c) die Volkswohlfahrt;

d) die innere Gesundheitspflege, unbeschadet der Bestimmung der Z. 7 des Art. 15 der Verf.;

e) die Errichtung und Einrichtung von Waren- und Effektenbörsen (*Centros de contratación*), in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches;

f) Genossenschaften, gemeinnützige Genossenschaften und gemeinnützige Kreditanstalten, unter Beachtung der sozialen Gesetze, wie sie in Z. 1 des Art. 15 der Verfassung festgesetzt ist.

Art. 13. Die Generalidad von Katalonien trifft die nötigen Maßnahmen für die Durchführung der Verträge und Abkommen, die über Angelegenheiten handeln, die ganz oder teilweise der regionalen Zuständigkeit durch dieses Statut unterstellt worden sind. Wenn die Generalidad dies nicht rechtzeitig tut, ist die Regierung der Republik befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Um die Gesamtheit der auswärtigen Beziehungen stets fest in der Hand zu haben, übt die Regierung der Republik die Oberaufsicht über die Erfüllung der bezeichneten Verträge und Abkommen und über die Beachtung der Grundsätze des Völkerrechts aus. Alle Angelegenheiten, die diesen Charakter tragen, sowie auch die offizielle Teilnahme an internationalen Ausstellungen und Kongressen, ferner die Beziehungen mit den im Auslande wohnenden Spaniern und alle analogen Angelegenheiten gehören zur ausschließlichen Kompetenz des Staates.

Titel III

Die Generalidad von Katalonien

Art. 14. Die Generalidad wird vom Parlament, dem Präsidenten der Generalidad und dem Vollzugsrat gebildet.

Die inneren Gesetze Kataloniens bestimmen die Arbeiten dieser Organe in Übereinstimmung mit dem Statut und der Verfassung.

Das Parlament, das die Gesetzgebungsgewalt hat, wird für einen Zeitraum von nicht mehr als 5 Jahren in allgemeiner, direkter, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Abgeordneten des Parlaments von Katalonien sind wegen der in Ausübung ihres Berufes erfolgenden Abstimmungen oder Meinungsäußerungen unverletzlich.

Der Präsident der Generalidad übernimmt die Vertretung Kataloniens; ebenso vertritt er die Region in ihren Beziehungen zur Republik und den Staat in den Amtshandlungen, deren direkte Ausführung ihm durch die Zentralgewalt vorbehalten ist.

Der Präsident der Generalidad wird durch das Parlament von Katalonien gewählt und kann zeitweise seine Vollzugsbefugnisse, aber nicht die der Vertretung, an eines der Ratsmitglieder delegieren. Der Präsident und die Ratsmitglieder der Generalidad üben die vollziehenden Befugnisse aus und müssen von ihren Ämtern zurücktreten, falls das Parlament ihnen ausdrücklich das Vertrauen entzieht.

Präsident und Ratsmitglieder haben sich zivil- und strafrechtlich wegen Verletzung der Verfassung, des Statuts und der Gesetze vor dem Gerichtshof für Verfassungsgarantien persönlich zu verantworten.

Art. 15. Alle Jurisdiktionskonflikte, die zwischen Behörden der Republik und der Generalidad oder zwischen ihnen unterstehenden Behörden entstehen, werden, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 12 dieses Statuts über Zuständigkeitsfragen zwischen Gerichtsbehörden,

-durch den Gerichtshof für Verfassungsgarantien entschieden, der das gleiche Maß von Zuständigkeit in Katalonien wie im übrigen Staatsgebiet der Republik hat.

Titel IV

Die Finanzverwaltung

Art. 16. Die Einnahmequellen der Generalidad von Katalonien bilden:

- a) der Ertrag der Steuern, die der Staat an die Generalidad abtritt;
- b) ein Prozentsatz auf bestimmte, vom Staat nicht abgetretene Steuern;
- c) die Steuern, Gebühren und Abgaben der ehemaligen Provinzial-körperschaften (Diputaciones Provinciales) von Katalonien und diejenigen, welche die Generalidad festsetzt.

Für die Veranschlagung der für die Finanzverwaltung der Generalidad erforderlichen Mittel gelten folgende Grundsätze:

- 1. Kostenhöhe der vom Staat übertragenen Verwaltungsaufgaben;
- 2. ein Prozentsatz der Summe, die sich aus der Anwendung des vorausgehenden Grundsatzes gemäß den durch die übertragenen Verwaltungsaufgaben verursachten Unkosten ergibt, die im Staatshaushaltsplan vorgesehen und mit Leistungen in Katalonien nicht verbunden sind oder geringere Leistungen bedingen, als die Kosten für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben betragen;

3. eine Summe, die dem Erhöhungskoeffizienten entspricht, welchen in Zukunft die in den Haushaltsplänen der Republik vorgesehenen Ausgaben erfahren, und zwar in den Kapiteln, die sich auf die der Generalidad von Katalonien übertragenen Verwaltungsaufgaben beziehen.

Gemäß der Schätzung, welche der durch die Übergangsbestimmung dieses Statuts eingesetzte gemischte Ausschuß vornehmen wird und über deren Bewilligung der Ministerrat entscheidet, tritt für die aus den vorausgehenden Grundsätzen sich ergebende Bedarfsdeckung der Staat an die Generalidad ab:

I. die Grund- und Gebäudesteuern mit den gesetzlich festgesetzten Zuschlägen; den Gemeinden sind die Anteile, die ihnen zustehen, zu überweisen;

II. die Vermögens- und Vermögensverkehrssteuern, die Körperschaftssteuer und die Erbschaftssteuer mit ihren gesetzlichen Zuschlägen unter der Bedingung, dieselben Steuersätze (tipos contributivos) zugrunde zu legen, die in den Staatsgesetzen festgesetzt sind;

III. 20% der Erträge aus dem Finanzvermögen der Gemeinden, 10% der Abgaben auf Maße und Gewichte, 10% der Erträge aus Forstnutzungen, der Ertrag der Abgaben für Konzession von Bergrechten und die Abgaben für den aus Abbau von Bodenschätzen erzielten Gewinn;

IV. einen Anteil an den Erträgen, die in Katalonien die Gewerbe-, Kapitalertrags- und Arbeitsertragssteuern einbringen, entsprechend der Differenz zwischen der Summe der Steuern mit ihren Zuschlägen, die

gemäß den vorhergehenden drei Bestimmungen abgetreten werden, und den Gesamtkosten, die durch die Durchführung der vom Staat an das autonome Gebiet übertragenen Verwaltungsaufgaben entstehen; dafür maßgebend ist der bei der Übertragung bestehende Zustand. Wenn mit einem Anteil von 20% diese Differenz nicht gedeckt wird, wird die restliche Differenz in Form eines Anteils an der Staatsstempelsteuer in dem erforderlichen Verhältnis aufgebracht.

Alle 5 Jahre sind die in diesem Artikel gewährten Abtretungen durch einen Ausschuß von Fachleuten, die vom Finanzminister der Republik und von der Generalidad ernannt werden, zu prüfen. Sowohl die abgetretenen Steuern als auch die der Generalidad übertragenen Verwaltungsaufgaben werden mit den gleichen Erhöhungen und Absetzungen veranschlagt, die sie im Haushaltsplan der Republik erfahren. Der Voranschlag dieses Ausschusses ist dem Ministerrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Finanzminister der Republik kann zu jeder Zeit die in diesem Titel geregelte Finanzverwaltung mit Zustimmung der Generalidad einer außerordentlichen Revision unterziehen; wenn das nicht möglich ist, ist die Reform dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen, wozu absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Art. 17. Die Finanzverwaltung der Republik läßt die bisherigen Einnahmen der lokalen Finanzverwaltungen von Katalonien bestehen, ohne sie mit neuen Besteuerungen zu belasten. Die Generalidad kann neue Besteuerungen vornehmen, die nicht dieselben Materien berühren, die bereits in Katalonien einer Staatssteuer unterliegen; sie kann ihre Einnahmen neu regeln.

Die Steuern, welche die Generalidad neu einführt, dürfen die neuen Besteuerungen, die der Staat mit allgemeiner Wirkung einführt, nicht beeinträchtigen; im Falle einer unvereinbaren Doppelbesteuerung werden jene Steuern von den Staatssteuern aufgehoben, und zwar mit der entsprechenden Entschädigung. Die Abgabenordnung der Generalidad kann in keinem Falle die Auferlegung und Einziehung der Rentensteuer, die Staatssteuer ist, beeinträchtigen.

Die Finanzverwaltung der Generalidad kann wie bisher, kraft Ermächtigung der Finanzverwaltung der Republik und mit der im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Prämie, die Steuern, Abgaben und Gebühren, zu deren Erhebung in Katalonien der Staat befugt ist, mit Ausnahme der Monopole und Zölle mit ihren verwandten Abgaben, selbst einziehen. Der Staat behält sich aber das Recht vor, die Einziehung seiner Steuern und Abgaben auf katalanischem Gebiet wieder an sich zu ziehen und sie nach seinem Ermessen zu regeln.

Die Generalidad kann innere Anleihen aufnehmen; aber weder die Generalidad noch ihre lokalen Körperschaften können ohne Ermächtigung des Parlaments der Republik Kredite im Auslande aufnehmen. Wenn der Staat eine Anleihe aufnimmt, deren Ertrag teilweise oder gesamt für die bessere Durchführung der Verwaltungsaufgaben oder Schaffung neuer Dienststellen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalidad fallen, verwendet werden soll, setzt diese die

gleichen Arbeiten und Aufgaben fest, die sie mit dem ihr gewährten Anteil an der Anleihe auszuführen beabsichtigt; der Anteil kann die Grenze des Verhältnisses zwischen der Bevölkerung Kataloniens und der des gesamten Staatsgebietes nicht überschreiten.

Die Rechte des Staates an Bergwerken, Gewässern, Jagd und Fischerei auf katalanischem Gebiet, die öffentlichen Sachen und das Vermögen, das, ohne öffentliche Sache zu sein, als Verwaltungs- oder Finanzvermögen dem Staate gehört und einem öffentlichen Dienst oder der Förderung des nationalen Reichtums dient, werden der Generalidad übertragen, außer denjenigen, die für Verwaltungsaufgaben bestimmt bleiben, deren Durchführung der Regierung der Republik vorbehalten ist. Die genannten Vermögen und Rechte können ohne Ermächtigung des Staates weder veräußert, noch irgendwie belastet noch zu Zwecken privaten Charakters verwendet werden.

Die Regelung der Konzessionen von Kalibergwerken und eventuellen Petroleumlagern untersteht weiterhin der geltenden Gesetzgebung, solange der Staat darüber keine neuen Gesetze erläßt.

Der Rechnungshof der Republik prüft jährlich die Finanzverwaltung der ~~Generalidad~~ hinsichtlich der Steuereinzahlung, die ihr durch Ermächtigung der Finanzverwaltung der Republik zusteht, sowie der Durchführung der Verwaltungsaufgaben der letzteren, immer wenn es sich um Aufgaben handelt, die in den Haushaltsplänen der Republik besonders bezeichnet sind.

Titel V

Von der Änderung des Statuts

Art. 18. Dieses Statut kann geändert werden:

- a) auf Antrag der Generalidad durch »Referendum« der Gemeindevertretungen und Annahme durch das Parlament von Katalonien;
- b) auf Antrag der Regierung der Republik und den des 4. Teiles der Abgeordneten der Cortes.

In beiden Fällen ist für die (endgültige) Annahme des Gesetzes über die Reform des Statuts Zweidrittel-Mehrheit der Abgeordneten der Cortes erforderlich. Wenn der Beschluß der Cortes der Republik durch das »Referendum« in Katalonien abgelehnt wird, ist für die Durchführung der Änderung die Ratifikation der ordentlichen Cortes erforderlich, die auf die beschlußfassenden Cortes folgen.

Übergangsbestimmungen

Einzigster Artikel. Die Regierung der Republik wird ermächtigt, binnen zwei Monaten nach Verkündung dieses Statuts die Richtlinien festzusetzen³⁾, nach denen sich die Verzeichnung des Vermögens und der Rechte und die Regelung der Verwaltungsaufgaben, die auf die

³⁾ Dekret vom 21. XI. 1932 (Gaceta de Madrid, año 271, t. 4, núm. 327, 22. XI. 1932, p. 1282—84).

Zuständigkeit der Generalidad übergehen sollen, zu richten haben. Die Durchführung dieser Richtlinien liegt einer gemischten Kommission ob, die zur Hälfte vom Ministerrat und zur Hälfte von der vorläufigen Regierung der Generalidad ernannt wird. Diese Kommission faßt ihre Beschlüsse⁴⁾ mit wenigstens Zweidrittel-Mehrheit; erforderlichenfalls hat sie nur Meinungsverschiedenheiten dem Präsidenten der Cortes der Republik zur Entscheidung zu unterbreiten.

Mit vorheriger Zustimmung der Regierung setzt die Generalidad den Zeitpunkt für die Wahl zum 1. Parlament von Katalonien fest. Für die Wahl hat das gleiche Verfahren wie für die Wahlen zu den verfassunggebenden Cortes Gültigkeit.

Für die Wahlen, auf die sich der letzte Absatz bezieht, wird das Gebiet Kataloniens in folgende Wahlkreise eingeteilt: Barcelona-Stadt, Barcelona-Land, Gerona, Lérida und Tarragona. In jedem Wahlkreise entfällt auf je 40000 Einwohner ein Abgeordneter; in jedem Wahlkreis werden wenigstens 14 Abgeordnete gewählt.

Solange über die Angelegenheiten der Zuständigkeit (Kataloniens) keine Sondergesetze ergehen, bleiben die bisher geltenden Staatsgesetze über diese Angelegenheiten in Kraft. Ihre Anwendung steht den Behörden und Organen der Generalidad zu mit den Befugnissen, die augenblicklich den Staatsbehörden zugewiesen sind.

Vereinigte Staaten von Amerika

Rechtsprechung

Supreme Court

Great Northern Ry. Co. v. Sunburst Oil & Refining Co.

Dec. 5, 1932. (53 S. Ct. 145)¹⁾

Gesetzesauslegung — Präjudizienrecht — Bundesgerichtliche Kontrolle von Entscheidungen der Staatsgerichte — Due process of law (XIV. Verfassungsamendment).

1. Die durch die Entscheidung des obersten Gerichts eines Staates getroffene Auslegung eines Staatsgesetzes gibt eine Rechtsgrundlage ab, die der einer ausdrücklichen Bestimmung in dem Gesetz selbst gleichwertig ist; die Anwendung eines in der Entscheidung ausgesprochenen Rechtssatzes auf zeitlich nach ihrem Erlaß liegende Tatbestände kann daher nicht als Enteignung ohne „due process of law“ angesehen werden.

⁴⁾ Dekrete vom 14. bzw. 16. I. 1933 (Gaceta de Madrid, año 272, t. 1, núm. 16 resp. 17. I. 1933, p. 377/8 resp. 386).

¹⁾ Vergleiche hierzu: Angèle Auburtin, Amerikanische Rechtsauffassung und die neueren amerikanischen Theorien der Rechtssoziologie und des Rechtsrealismus, diese Zeitschrift Bd. 3 T. 1 S. 529 ff.